Verordnung
über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Ostheide

vom 26.10.2026 in Kraft am 24.11.2026 (Amtsblatt Nr. 11/2026)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 01.10.2022 Ndst. GVBl. S. 589 – in der geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 26.10.2026 für das Gebiet der Samtgemeinde Ostheide folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung Felis silvestris catus, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Katze genannt).

(2) Frei lebende oder verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 TSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.

(4) Frei laufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

§ 2
Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und anderen Gefahren durch frei lebende und frei laufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Überpopulation und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

(2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Samtgemeinde Ostheide.

(3) Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3
Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Halterinnen und Halter, die ihren Katzen Freigang gewähren, haben diese von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind:

1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
2. Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.

(3) Der Nachweis der Kastration ist der Samtgemeinde Ostheide oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4
Kennzeichnung und Registrierung

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Ostheide eine geeignete Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gegenüber der Halterin oder dem Halter anordnen.

§ 5
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Ostheide Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

§ 6
Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Ostheide oder der von ihr beauftragten Person oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 und § 6 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Ostheide vom 17.12.2013 - in Kraft getreten am 24.01.2014 - außer Kraft.

Barendorf, den 26.10.2026

gez. Norbert Meyer *Siegel*

Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister